



Senat

Ordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg über die Vergabe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen, besonderen Leistungsbezügen, Funktions-Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen

vom 24.07.2018

Aufgrund des § 35 des Landesbesoldungsgesetzes - LBesG LSA vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA 4/2011 S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2015/2016 vom 7. Oktober 2015 (GVBl. LSA 24/2015 S. 474), in Verbindung mit § 8 Satz 1 der Hochschulleistungsbezügenderverordnung (HLeistBVO) vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA 5/2005 S. 21), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 4/2011 S. 68 (127)) hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf seiner Sitzung am 11. April 2018 folgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren und die Vergabe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen, Leistungsbezügen für besondere Leistungen, Funktions-Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen.

(2) Sie gilt für die Professorinnen und Professoren sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Bezüge nach der Besoldungsordnung W des LBesG LSA erhalten oder entsprechend dieser Besoldungsordnung vergütet werden. Sie gilt mit Ausnahme des § 6 nicht für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

§ 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um sie für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Universität zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge).

(2) Die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden zusätzlich zum Grundbetrag der jeweiligen Besoldungsgruppe W 2 bzw. W 3 unter Beachtung des Vergaberahmens gemäß § 28 Abs. 2 LBesG LSA vergeben.

(3) Über die Höhe der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des Rektors bzw. der Rektorin; im Fall der Medizinischen Fakultät im Einvernehmen mit dem Dekan.

(4) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als laufende monatliche Zahlungen befristet oder unbefristet gewährt werden. Seit der letzten Gewährung sollen mindestens drei Jahre vergangen sein.

(5) Unbefristet gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der jeweiligen Besoldungsgruppe W des LBesG LSA angepasst werden.

(6) Die Ruhegehaltfähigkeit der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge richtet sich nach § 32 LBesG LSA.

(7) Bleibe-Leistungsbezüge können im Rahmen von Bleibeverhandlungen auf Antrag der Professorin bzw. des Professors an die Rektorin bzw. den Rektor gewährt werden, wenn ein schriftliches Rufangebot einer anderen Hochschule oder die schriftliche Einstellungszusage eines anderen Arbeitgebers vorgelegt wird. Durch die Dekanin bzw. den Dekan des Fachbereiches ist dabei darzulegen, worin das besondere Interesse am Verbleiben der betreffenden Professorin bzw. des betreffenden Professors besteht, damit nachgewiesen werden kann, dass die Bleibeverhandlungen und die Gewährung der Bleibe-Leistungsbezüge gerechtfertigt sind.

§ 3

Leistungsbezüge für besondere Leistungen - Kriterien

(1) Leistungsbezüge gemäß § 4 Abs. 1 HLeistBVO LSA können Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 erhalten, die über einen Zeitraum von mehreren, in der Regel mindestens fünf, Jahren erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung erbracht und sich besondere Verdienste um die wissenschaftliche Gemeinschaft erworben haben.

(2) Die erheblich überdurchschnittlichen Leistungen, die die Vergabe von Leistungsbezügen begründen, sind in mindestens zwei der in Abs. 3 - 7 genannten Tätigkeitsfelder nachzuweisen. Dabei gelten Leistungen als erheblich über dem Durchschnitt liegend, wenn sie das Profil der Universität mindestens im regionalen/nationalen Rahmen mitprägen. Fächerspezifischen Besonderheiten sind in diesem Zusammenhang angemessen zu berücksichtigen. Das Rektorat kann zu diesem Zweck fachkundige Gutachten zur Entscheidung beziehen.

(3) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden durch:

- Publikationen, Herausgabe von Zeitschriften und Vortragstätigkeit,
- Patente und Transferleistungen,
- Forschungsfördermitteleinwerbung in erheblichem Umfang,
- Forschungspreise.

(4) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden durch:

- Ergebnisse von Lehrevaluationen unter Berücksichtigung der Struktur der Studiengänge (einschließlich studentischer Lehrveranstaltungsbeurteilung),
- Federführung bei der Entwicklung neuer Studiengänge und Curricula,

- Innovative Lehre,
- Preise für herausragende Lehre.

Lehrleistungen, die deutlich über der Regellehrverpflichtung liegen, weit überdurchschnittliche Belastungen durch lehr- und prüfungsbezogene Tätigkeit sowie besondere Betreuungsleistungen sind angemessen zu berücksichtigen

(5) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden durch:

- Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote,
- Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung hinaus unentgeltlich erbracht werden.

(6) Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung können insbesondere nachgewiesen werden durch:

- Leitung von Graduiertenkolleg,
- Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
- Förderung weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses

(7) Besondere Verdienste um die wissenschaftliche Gemeinschaft können insbesondere erworben werden durch:

- Engagement in Gremien der wissenschaftlichen Selbstverwaltung innerhalb der Universität und darüber hinaus
- Repräsentation der Universität/des Faches in Gremien der wissenschaftlichen Landschaft

(8) Leistungen und Verdienste, für die bereits ein Funktions-Leistungsbezug oder eine Forschungs- und Lehrzulage gewährt wurde, können nicht zur Begründung besonderer Leistungsbezüge herangezogen werden.

§ 4

Leistungsbezüge für besondere Leistungen – Verfahren

(1) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden als (nicht ruhegehaltstfähige) Einmalzahlung vergeben. Die Höhe der Einmalzahlung kann bis zu 10.000 Euro betragen. Eine erneute Vergabe an dieselbe Person ist frühestens nach 3 Jahren möglich.

(2) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden nur auf Vorschlag vergeben. Vorschlagsberechtigt sind die Dekaninnen und der Dekan sowie die Mitglieder des Rektorats. Das Vorschlagsrecht der Dekane bezieht sich nur auf die Mitglieder ihrer Fakultät. In dem Vorschlag ist konkret darzulegen, warum die Leistungen der/des Vorgeschlagenen erheblich über dem Durchschnitt liegen. Dabei sind die Leistungen in allen der in § 3 genannten Tätigkeitsfeldern darzulegen und geeignete Nachweise beizufügen. Ein bloßes Abstellen auf quantitative Parameter genügt nicht. Der Vorschlag soll auch eine Empfehlung zur Höhe der Leistungsbezüge für besondere Leistungen enthalten. Im Falle der Medizinischen Fakultät ist dem Vorschlag ferner die Bestätigung beizufügen, dass die erforderlichen Mittel im Haushalt der Medizinischen Fakultät zur Verfügung stehen.

(3) Das Rektorat entscheidet nach Maßgabe der in § 3 aufgestellten Kriterien über die eingereichten Vorschläge. Sofern Leistungsbezüge für besondere Leistungen gewährt werden, entscheidet das Rektorat auch über deren Höhe. Die Vergabe setzt voraus, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 5 Funktions-Leistungsbezüge

(1) Für die Dauer der Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder Hochschulleitung werden Funktions-Leistungsbezüge gewährt. Für bei Amtsantritt oder Ablauf der Amtszeit laufende Monate werden die vollen Leistungsbezüge gewährt.

(2) Funktions-Leistungsbezüge werden monatlich in folgender Höhe gewährt:

Prorektorinnen und Prorektoren	1.000 Euro,
Dekaninnen und Dekane	650 Euro,
Dekan/in der Medizinischen Fakultät	1.000 Euro,
Prodekaninnen und Prodekane	260 Euro,
Sprecherin oder Sprecher eines Sonderforschungsbereiches	260 Euro.

(3) Das Rektorat kann auch für andere Funktionen oder Aufgaben von Professorinnen und Professoren im Rahmen der Selbstverwaltung der Universität, mit denen besondere Belastungen oder eine besondere Verantwortung verbunden sind, Funktions-Leistungsbezüge im Umfang von bis zu 300 € pro Monat gewähren.

§ 6 Forschungs- und Lehrzulage

(1) Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben der Universität einwerben und diese Vorhaben im Hauptamt ohne Anrechnung auf die Lehrverpflichtung durchführen, kann aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Die Zulage wird längstens für die Dauer des Mittelzuflusses gezahlt und nimmt nicht an Besoldungsanpassungen teil. Die Zulage ist auf maximal 10 % der eingeworbenen Drittmittel (netto) begrenzt; dies gilt nicht für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. Die Summe aller Zulagen darf im Jahr nicht höher sein als die jeweilige Grundbesoldung.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 33 LBesG LSA ist, dass die Zweckbestimmung der Mittel die Vergabe der Zulage zulässt und der Drittmittelgeber einer entsprechenden Mittelverwendung schriftlich zugestimmt hat.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor entsprechend der Zweckbindung durch den Drittmittelgeber.

§ 7 Häufung

Leistungsbezüge nach den §§ 2, 4 und 5 sowie Zulagen gemäß § 6 können nebeneinander gewährt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg über die Vergabe von Berufungs- und Bleibeleistungs-Bezügen, besonderen

Leistungsbezügen, Funktions-Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen vom 08. Juni 2005 Amtsblatt Nr. 6 vom 13. Dezember 2005 außer Kraft.

Halle (Saale), 24. Juli 2018

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor